



Österreichischer
Behindertenrat

Favoritenstraße 111, 1100 Wien

Tel: 01 5131533

s.lagger@behindertenrat.at

www.behindertenrat.at

ZVR-Zahl: 413797266

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022

Wien, am 22.11.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Finanzen für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt die Bestrebungen der Politik, wirksame Maßnahmen der Klimakrise entgegenzusetzen sowie Menschen in Österreich durch eine Steuerreform zu entlasten. Teil I des ökosozialen Steuerreformgesetzes beinhaltet Entlastungsmaßnahmen, wie die Erhöhung des Familienbonus Plus. Dies ist grundlegend positiv zu bewerten. Im Zuge der Novellierung des Familienbonus Plus wurde jedoch versäumt, bereits lang

bestehenden Forderungen, nach einer Erleichterung für Familien mit Kindern mit Behinderungen, nachzukommen.¹ Familien mit Kindern mit Behinderungen sind verstärkt armutsgefährdet, da die Kinder einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen und meist familienintern betreut werden. Der betreuenden Person ist es dabei schwer bis gar nicht möglich, zusätzlich einer beruflichen Beschäftigung nachzugehen, vor allem wenn sie alleinerziehend ist. Damit besteht bereits eine finanziell belastende Situation. Der Ausschluss dieser Familien vom Bezug des Familienbonus Plus stellt eine zusätzliche enorme Belastung dar, die der Österreichische Behindertenrat bereits seit Jahren kritisiert.²

Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich verpflichtet, deren Bestimmungen ua mit der Gesetzgebung zu achten. Dies umfasst auch Art 28 UN-BRK, der den sozialen Schutz von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien beinhaltet.

Zu den einzelnen Regelungen

Ad § 33 Abs 3a und 7 EStG (Familienbonus Plus)

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Familienbonus Plus angehoben. Für unter 18-Jährige beträgt dieser 166 Euro pro Monat und ab Vollendung des 18. Lebensjahrs 54,18 Euro pro Monat. Die Erhöhung der Gelder ist zu begrüßen, jedoch lösen sich damit die altbekannten Probleme nicht.

Diese bestehen ua darin, dass für den Familienbonus Plus Erwerbstätigkeit vorliegen muss. Wie bereits oben angeführt, kann die Betreuung eines Kindes mit Behinderung so intensiv sein, dass es den Familien, insbesondere der betreuenden Person, nicht möglich sein kann, ein Einkommen durch Beschäftigung zu schaffen. Damit können Personen mit Behinderungen und ihre Familien den Familienbonus Plus nicht beziehen.

Des Weiteren stellt, der Umstand, dass der Betrag des Familienbonus Plus ab der Vollendung des 18. Lebensjahres drastisch fällt, ein wesentliches Problem dar. Der Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderungen verringert sich meist nicht ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs. Die betreuenden Familien bleiben auch über diesen Zeitpunkt hinaus auf soziale Leistungen angewiesen, um ihre sowieso bereits großen finanziellen Hürden bewältigen zu können. Die Familien benötigen daher wegen den gleichbleibenden Anforderungen auch weiterhin den vollen Betrag.

¹ Siehe dazu bereits Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats vom 12.04.2018, <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/04/201804-BR-SN-Kinderbonus.pdf>.

² Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats vom 12.04.2018, <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/04/201804-BR-SN-Kinderbonus.pdf>.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Jeder, der die erhöhte Familienbeihilfe bezieht, soll den Familienbonus Plus in vollem Ausmaß als Negativsteuer bekommen. Dazu kann den bisherigen Forderungen des Österreichischen Behindertenrats gefolgt werden³ oder in § 33 EStG ein neuer Absatz 7a eingefügt werden, der wie folgt lauten kann: „*Personen, die die erhöhte Familienbeihilfe beziehen, wird der volle Betrag des Familienbonus Plus jedenfalls, insbesondere unabhängig des Alters oder des Bezugs von sozialen Leistungen, als Negativsteuer ausbezahlt.*“

Im Übrigen verweisen wir auf die ergänzenden Forderungen in der Stellungnahme des KOBV Österreich.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.ⁱⁿ Stefanie Lagger-Zach

³ Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats vom 12.04.2018,
<https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/04/201804-BR-SN-Kinderbonus.pdf>.